

Veröffentlicht am: 14.04.2016

In Kraft ab: 15.04.2016

Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 31.03.2016 folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Sportförderung

- (1) Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Bürger zur sportlichen Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den Vereinssport in der Hansestadt Wismar zu unterstützen.
Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.
Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.
- (2) Die Sportförderung soll insbesondere:
 1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern,
 2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Nordwestmecklenburg e. V. (KSB NWM e. V.) sichern,
 4. das Ehrenamt im Sport stärken,
 5. zur sozialen Stützung von förderungswürdigen Athleten beitragen,
 6. den Sportstandort Wismar stärken.
- (3) Sportförderung soll die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:
 1. die Freude an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistungen wecken,
 2. Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen,
 3. die Freizeit aktiv gestalten,
 4. einen Beitrag zur Erziehung und Bildung leisten.
- (4) Unabhängig von der sozialen Stellung, vom Alter, dem Geschlecht, der Rasse und der Weltanschauung besteht für jeden Bürger der Hansestadt Wismar das Recht, sich zur Ausübung von sportlicher Betätigung in freien, unabhängigen und gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen des Sports zusammenzuschließen.
- (5) Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschule, Senioreneinrichtungen und Krankenanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes ist, und ihre Verbände.

Dazu gehören insbesondere der KSB NWM e. V., die Fachverbände des KSB NWM e. V. und die Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften.

- (2) Sportstätten im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:
1. Sportplätze und andere Sportflächen,
 2. Sporthallen und –räume,
 3. Wassersportanlagen,
 4. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Reitsport, Schießsport, Tennis, Kegeln und andere),
 5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,
 6. andere öffentliche Sportstätten, die sich auf dem Gemeindegebiet der Hansestadt Wismar befinden.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung von Sportorganisationen

- (1) Als förderungswürdig ist eine Sportorganisation mit ihren Vereinen und Verbänden anzuerkennen, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports verfolgt und nachweist, dass sie auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisationen müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Sportorganisationen mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e. V. unmittelbar oder mittelbar angehören, gelten grundsätzlich als anerkannt.
- (3) Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die ihm angeschlossenen Spitzenverbände können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in der Hansestadt Wismar durchführen.
- (4) Professionell betriebener Sport wird nach dieser Sportfördersatzung grundsätzlich nicht gefördert.

§ 4

Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportstätten sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für sportliche Betätigung,
2. Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportstätten und Gebäude, soweit in der jeweiligen Anlage vorhanden,
3. Zuwendungen,
4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltung.

§ 5

Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen, kostenlose Nutzung

- (1) Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von anerkannten Sportorganisationen durchgeführt werden, soll der Bürgermeister die Veranstalter beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.
- (2) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des Bürgermeisters von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann die Hansestadt Wismar eine kostenlose Nutzung der Sportstätten gewähren.
- (3) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften.

II. Sportstätten

§ 6

Grundsätze der Planung und Beteiligung

- (1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadtteile ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.
- (2) Öffentliche Sportstätten und Sportstätten auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für eine Sportnutzung vorgesehen sind, sowie Flächen, die dem Freizeitsport dienen, dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe – soweit verfügbar – Ersatzsportstätten bereitstehen. Sonstige Sportstätten auf kommunaleigenen Grundstücken sollen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Zum Zeitpunkt der Aufgabe sollen Ersatzsportstätten bereitstehen.
- (3) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen.
- (4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportstätten sowie in den Fällen des Absatzes 2 durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch Anhörung des KSB NWM e. V. und des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.

§ 7

Sportstättenanierungsplan

- (1) Ziele und Maßnahmen der Sportstättenanierung sind in einem Sportstättenanierungsplan darzustellen. Der Sportstättenanierungsplan ist laufend fortzuschreiben. Der Plan und seine

Fortschreibungen sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Der Sportstättenanierungsplan ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.
- (3) Im Sportstättenanierungsplan sind insbesondere darzustellen:
 1. Bestand nach Lage, Art und Größe,
 2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
 3. Bedarf an Sportstätten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,
 4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung von Sportstätten.
- (4) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere der Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte.

§ 8

Anforderungen an Sportstätten

- (1) Sportstätten sind grundsätzlich wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.
- (2) Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportstätten soll für Menschen mit Behinderung nutzbar sein.

§ 9

Anmietung von Sportstätten

Zur Erweiterung des Angebotes an Sportstätten können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 11 überlassen werden.

§ 10

Vermietung und Verpachtung sonstiger kommunaler Grundstücke und Gebäude

Sonstige kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet- und Pachtzinses wird auf Grundlage der ortsüblichen Entgelte sowie weiterer objektiver Faktoren festgelegt.

§ 11

Vergabe- und Nutzungsgrundsätze

- (1) Öffentliche Sportstätten sollen regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Auslastung anzustreben. Die Vergabe von Sportstätten übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin.
- (2) Öffentliche Sportstätten können anerkannten Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden

(Pachtverträge). Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportstätten werden privatrechtliche Entgelte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhoben.

- (3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten werden auf Antrag durch eine Vergabekommission festgelegt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:
1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16:00 Uhr zur Verfügung.
 2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und Erholungssport.

III. Finanzielle Förderungsmaßnahmen und notwendige Förderung

§ 12 Zuwendungen

- (1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung den anerkannten Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Zuwendungen werden gewährt für:
1. Aus- und Weiterbildung sowie Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
 2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,
 3. Talentsuche,
 4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,
 5. Modellmaßnahmen,
 6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,
 7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebes,
 8. Sportangebote an Nichtmitglieder,
 9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.
- (3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e. V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können die für sie vorgesehenen öffentlichen Fördermittel über den KSB NWM e. V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. Auf Empfehlung des KSB reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt allein der Stadt.
Anträge auf Zuschüsse bis 1 T€ können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt werden. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1 T€ gibt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem Bürgermeister eine Empfehlung.
- (4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das jeweilige Projekt alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.

- (5) Die zuwendungsrechtlichen Regelungen sind auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu begrenzen und so einfach wie möglich zu gestalten. Zuwendungen für die Beschäftigung von Personen sind nach den Erfordernissen des Sports und des wirtschaftlichen Einsatzes der Förderungsmittel zu bemessen.
- (6) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden.

§ 13

Freizeit- und Erholungsprogramme

Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Fachverbände, bei Vorliegen eines Bedarfs, Freizeit- und Erholungsprogramme anbieten. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und Bereitstellung von Sportstätten unterstützt werden.

IV. Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Sports und der Stadtverwaltung

§ 14

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die anerkannten Sportorganisationen und die öffentliche Verwaltung sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.

§ 15

Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e. V.

Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Bebauungsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der KSB NWM e. V. durch Anhörung zu beteiligen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung des Sports vom 30.01.2001 i.d.F. der 1.Änderungssatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Wismar, den 11.04.2016

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.